

RS OGH 2008/9/18 Ds32/08

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.09.2008

Norm

NO §180 Abs1 litb

Rechtssatz

Nicht mehr von einem bloß leichtfertigen Umgang mit Fremdgeldern kann gesprochen werden, wenn Geld für eigene Zwecke verwendet wird. Dieses gravierende Fehlverhalten lässt die Fortsetzung der Amtsführung durch den Beschuldigten jedenfalls bedenklich erscheinen. Schon aus diesem Grund ist die vorläufige Suspension gerechtfertigt.

Entscheidungstexte

- Ds 32/08
Entscheidungstext OGH 18.09.2008 Ds 32/08

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0124281

Zuletzt aktualisiert am

24.01.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at